

STADT RIETBERG

GEMARKUNG MASTHOLTE FLUR 11 MASSTAB 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 218

„BRANDSTRASSE SÜD“

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTUMERVERZEICHNIS

RECHTSGRUNDLAGE:
§§ 2 UND 8 BIS 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG)
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
(LANDESBAUORDNUNG BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANN-
MACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW S. 96) IN VERBINDUNG MIT § 4
DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG
IN DER FASSUNG DER BEKANNMACHUNG VOM 21.4.1970
(GV. NW S. 299) UND DES § 9 Abs. 2 BBauG.
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUND-
STÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNV) IN DER FASSUNG
DER BEKANNMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1239)

PLANGRUNDLAGE:
ABZEICHNUNG DES FOTOGRAFISCH VERGRÖßERTEN ZUTEILUNGS-
PLANES DER FLURBEREINIGUNG MOESE-MOSTHOLTE DES AMTES
FÜR AGRARORDNUNG IN SOEST.

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM
KATASTERNACHWEIS (ZUTEILUNGSKARTE) ÜBEREIN. DIE FESTLEGUNG
DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 23.03.1973
AMT FÜR AGRARORDNUNG

gez. Hegemann

PLANBEARBEITUNG:
DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH-PLANUNGSAMT-

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 22.02.1973 IM AUFTRAGE:

gez. Latta
KREISBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDES
BAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 23.02.1973
VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT.

RIETBERG, DEN 23.02.1973
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. Pöhler
BÜRGERMEISTER

gez. Löher
RATSHERR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG
GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.03.1973
BIS 01.05.1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RIETBERG, DEN 02.05.1973
DER STADTDIREKTOR

gez. v. Paschke

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
MIT VERFÜGUNG VOM 21.08.1973 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 21.08.1973
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

gez. Grindel

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES
AM 13.06.1973 VOM RAT DER STADT ALS SAIZUNG BESCHLOSSEN.

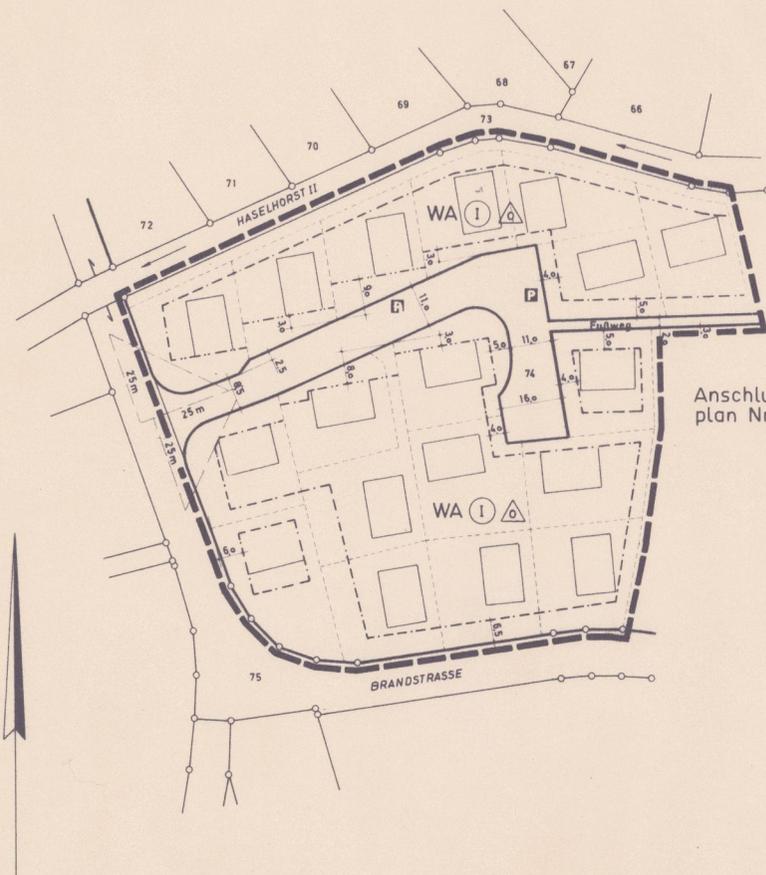
RIETBERG, DEN 13.06.1973
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. Pöhler
BÜRGERMEISTER

gez. Löher
RATSHERR

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG
SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 08.10.1973 ORTSÜB-
LICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT
AB 09.10.1973 ÖFFENTLICH AUS.
RIETBERG, DEN 09.10.1973
DER STADTDIREKTOR

gez. Uloch



Anschluß siehe Bebauungs-
plan Nr. 230 „Benteler“

FESTSETZUNGEN (59 Abs.1 und 5 BBauG)

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFÄCHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

- ALLGEMEINES WOHNGBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTWERTE)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTWERTE)
WA ①	0,4	0,5

- ① ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- VORSCHLAG

VERKEHRSFÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE
- PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

- KINDERSPIELPLATZ

BAUGESTALTUNG

- GESCHOSSZAHL DACHNEIGUNG
- ① 38° UND FLACHER

ERLÄUTERUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

NACHRICHTLICHE ANGABEN (59 Abs. 4 BBauG)

- SICHTDREIECK, VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70 CM ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN

Textliche Festsetzungen

I. Verkehrsflächen

1. Erschließungsanlagen nach § 127 BBauG sind alle im Plan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen.
2. Die Profile der Verkehrsflächen werden erst bei ihrem Ausbau festgesetzt.

II. Baugestaltung

1. Dächer
 - a) die festgesetzte Dachneigung darf nicht überschritten werden,
 - b) Drempe sind nur als konstruktive Drempe bis max 35 cm Höhe zulässig (gemessen von O.K. Fußboden bis U.K. Fußpfette).
 - c) Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei Gebäuden mit 35°-Dach zulässig.
2. Einfriedigungen

Die Grundstücke sind entlang den öffentlichen Verkehrsflächen einzufriedigen oder abzugrenzen (Rasenkantensteine o.ä.). Einfriedigungen der Vorgartenflächen zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie Einfriedigungen innerhalb der Vorgärten dürfen nicht höher sein als 60 cm. Drahtzäune entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind zu hinterpflanzen.